

BV 2541/2016 und BV 2768/2016

Begründung der Dringlichkeit

Die Vorlage folgt dem Inkrafttreten des Rettungsdienstbedarfsplans am 28.6.2016. Dieser hätte bereits 2014 aktualisiert werden müssen, was jedoch aufgrund der ausstehende Novelle des Rettungsgesetzes, in dem die Kostenfrage für die Ausbildung des neuen Berufsbildes Notfallsanitäter geregelt werden sollte, nicht geschehen konnte. Letztlich trat die Rettungsgesetz-Novelle erst am 1.4.2015 in Kraft. Im Anschluss daran wurde der Entwurf des RDBPL 2016 aktualisiert und mit den Kostenträgern verhandelt. Diese Verhandlungen zogen sich bis April 2016 hin. Der Grund dafür war im Wesentlichen die aus Sicht der Kostenträger unklare Finanzierungspflicht für die Notfallsanitäterausbildung.

Zwischenzeitlich liefen die Verträge mit den Leistungserbringern (Hilfsorganisationen) im Rettungsdienst am 2.10.2015 aus, weshalb ein 2 jähriger Interimsvertrag geschlossen werden musste. Aufgrund der kumulierenden Verzögerungen bislang muss schnellstens der Rettungsdienstbedarfsplan umgesetzt und das Vergabeverfahren für die Leistungsvergabe an Dritte eingeleitet werden. Jede Verzögerung kann dazu führen, dass das Vergabeverfahren nicht zeitgerecht begonnen und umgesetzt werden kann. Damit droht der jetzige Interimsvertrag auszulaufen, ohne dass der Anschluss gesichert ist. Insofern sind alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans aus diesem Grund schnellstmöglich umzusetzen.

Der zweite wesentliche Grund sind die durch die Einsatzsteigerungen (jährlich +4,5%) im Rettungsdienst schlechter werdenden Hilfsfristen. Diese wurden bereits in 2015 von der Bezirksregierung Köln erstmalig beanstandet und führten jetzt nach Prüfung der Eintreffzeiten im aktualisierten RDBPL 2016 zur Einforderung eines priorisierenden Maßnahmen-Zeit-Plans (Gespräch vom 25.8.2016). Soweit in einem konkreten Schadensfall Ansprüche gestellt werden sollten, können diese erleichtert durchgesetzt werden, wenn klar wird, dass Eintreff-Verzögerungen, die aufgrund eines Organisationsdefizits entstanden sind, dem trotz Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde nicht schnellstens abgeholfen worden ist. Auch aufgrund dessen sollten alle Verzögerungen bei der Umsetzung vermieden werden.